

Genehmigung der Annahme kostenfreier Software

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07717

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.11.2022 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Städtische Berufliche Schulzentrum Georg Kerschensteiner benötigt für die zeitgemäße Beschulung ihrer Schüler*innen Software, die der Bildungseinrichtung durch den Hersteller kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Der handelsübliche Marktwert der Software beläuft sich jedoch auf deutlich über 10.000 Euro brutto. Entsprechend des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt daher zur Genehmigung vorgelegt. In der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 16304 vom 06.11.2019 wurde die Annahme der Software bereits genehmigt, nun wird eine neuere Version benötigt. Hierbei kommt eine Serverlizenz zur Anwendung, die von allen schulischen PCs, die an diesen Server angebunden sind, genutzt werden kann.

Schule	Softwarehersteller	Software	Lizenzen	Marktpreis
Kerschensteiner Schulzentrum Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik und Städtische Meisterschule für Orthopädietechnik	Vorum	CANFIT Design	Server-Lizenz	85.000 €

2. Rechtliche Grundlage

Die kostenfreie Überlassung von Nutzungsrechten an Software für Bildungszwecke stellt in der Regel – so auch im vorliegenden Fall – eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für kommunale/ gemeinnützige Zwecke dar und fällt daher in den Anwendungsbereich des Leitfadens der Stadtkämmerei.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 ein städtisches Verfahren für die Zustimmung zur Annahme von Spenden und Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor etwaigen Risiken einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen installiert („Annahme von Dritt Vorteilen“). Ergänzend hierzu

hat die Stadtkämmerei den vorgenannten Leitfaden erarbeitet. Hiernach müssen Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigt, dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen zwecks Zustimmung zur Annahme vorgelegt werden (6.4 des Leitfadens). Für die kostenfreie Überlassung von entsprechend wertvollen Nutzungsrechten an Software ist das RBS diesen – grundsätzlich unproblematischen – Weg auch schon gegangen. Der Stadtrat darf der Annahme allerdings nur dann zustimmen, wenn für eine objektive, unvoreingenommene Beobachterin bzw. einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Vorliegend sprechen keine Gründe gegen die Annahme, da jenseits des Bezugs der Software für Unterrichtszwecke im Zuständigkeitsbereich des RBS keine rechtlichen oder tatsächlichen weiteren Beziehungen zur dieser Softwarefirma bestehen. Die Software wird auch anderen Bildungseinrichtungen anderer Schulträger kostenfrei angeboten. Die Tatsache, dass die Bereitstellung von Produkten für Unterrichtszwecke als Nebeneffekt - egal ob käuflich erworben oder unentgeltlich erlangt - es „zwangsläufig“ auch mit sich bringt, dass diese Produkte bei den Schüler*innen bekannt werden (Werbung für das Produkt/Marktbekanntheit – potentielle künftige Kund*innen), spricht nicht gegen die Annahme der Zuwendung, da dies vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht umfasst ist.

Der mit der Aktion verbundene Werbeeffekt lässt nach hiesiger Auffassung auch nicht die Schlussfolgerung zu, es handle sich möglicherweise um Sponsoring, wonach nicht der „Spenden“-Leitfaden, sondern die Sponsoringrichtlinien der LHM anwendbar wären.

Der Einsatz des Produkts unterscheidet sich nicht von dem Einsatz sonstiger (auch gekaufter) Produkte im Schulalltag, die ebenfalls zwangsläufig im üblichen Umfang Hinweise auf den Hersteller tragen (z.B. Markenname an Tischen und Stühlen).

3. Pädagogische Notwendigkeit

Die Orthopädietechnik unterliegt generell einem schnellen Wandel. Unter anderem spielt hierbei natürlich die Entwicklung im Bereich CAD/CAM, also dem computergestützten Design und computergestützter Fertigung der orthopädischen Hilfsmittel eine Rolle. Die Anforderungen an die Berufsschule durch die Betriebe sind hoch. Die orthopädietechnischen Fachbetriebe fordern vom Dualen Partner eine fundierte Grundausbildung in diesem Bereich. Den Schüler*innen soll im Rahmen ihrer Ausbildung der Umgang mit der nötigen Hard- und Software grundlegend vermittelt werden, um den orthopädietechnischen Fachbetrieben die Möglichkeit zu geben, der Entwicklung in diesem Bereich Schritt zu halten und ihren Betrieb zukunftsfähig zu halten.

Die Berufsschule für Orthopädietechnik und die Meisterschule für Orthopädietechnik ha-

ben sich in den letzten Jahren dieser Herausforderung gestellt und alle benötigten Komponenten zur Durchführung dieser Grundausbildung angeschafft.

Im ersten Schritt der Ausbildung wird mit den Schüler*innen ein Körperteil eingescannt und zur Bearbeitung vorbereitet. Hierbei kommt der HCP Handscanner der Firma Creafom. Dieser wurde gekauft und befindet sich somit in Besitz der LHM. Im zweiten Schritt, der Modellierung am PC kommt die Software zum Einsatz. Hierbei kommen nur zwei Anbieter in Frage, die alle Anforderungen in diesem Bereich erfüllen können: Die Firma Rodin4D mit Hauptsitz in Frankreich und die Firma Vorum mit Hauptsitz in Kanada.

In der Vergangenheit wurde die Software der Firma Rodin4D über den Förderkreis für Orthopädietechnik angeschafft. Leider bietet die Firma Rodin4D ausschließlich Lizenzen an, die an bestimmte Rechner gebunden sind und mittels eines Dongles betrieben werden. In der Praxis hat sich dies als sehr umständlich erwiesen. Jeder der ca. 50 Rechner, die im Zuge der Ausbildung im Einsatz sind, muss mit einem Dongle versehen werden, um die Software während des Arbeitens zu entsperren. Auf jedem dieser Dongles muss jährlich die Lizenz aktualisiert werden. Auch mit der Kompatibilität mit den Rechnern gab es immer wieder Probleme. Leider wird von Rodin4D keine servergebundene Lizenz angeboten, mit der die Rechner bei Start der Software die Lizenz automatisch zugewiesen bekommen.

Diese Serverlizenz bietet die Software „CANFIT Design“ der Firma Vorum, die in Deutschland durch die Firma OTTOBOCK vertrieben wird. Diese „Schulungs“Lizenz wird für alle Berufsschulen in Deutschland kostenlos angeboten, da eine Serverlizenz ca. 85.000 Euro kosten würde und somit für Schulen kaum finanzierbar wäre.

Die Lizenzen laufen für Schulen ein Jahr und müssen jährlich mittels aktuellen Curriculums neu angefragt werden. Vorum stellt dann diese Lizenzschlüssel in der aktuellsten Version kostenlos zur Verfügung.

Für die Aufrechterhaltung der zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung ist die Nutzung der Software „CANFIT Design“ mit der aktuellen Version V18 und allen Folgeversionen bzw. Updates alternativlos, um die Auszubildenden auf die kontinuierlichen Veränderungen des Berufsbildes vorzubereiten. Insoweit wird hiermit auch um Genehmigung der Annahme aller künftigen Updates dieser Software gebeten.

4. Stellungnahmen/ Abdrucke

Gem. Ziff. 6.4.1 des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben (siehe Anlage 1).

Die Antikorruptionsstelle hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Soweit sie sich auf die aktuelle Zuwendung der Software CANFIT Design (Wert: 85.000 Euro) durch die Firma Vorum an das Kerschensteiner Schulzentrum, Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik und Städtische Meisterschule für Orthopädietechnik bezieht, wurden keine Einwände erhoben.

Soweit auch künftige Lizenzverlängerungen, Updates und ähnliche Verlängerungen der Nutzungsmöglichkeit unter vergleichbaren Konditionen umfasst werden, wurde gebeten, den Antrag unter 1. insoweit zu ergänzen, dass auch zu jenem Zeitpunkt keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zwischen dem RBS und der Firma Vorum bestehen bzw. in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der kostenlosen Annahme der Software Canfit der Firma Vorum wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport zugestimmt. Künftigen Lizenzverlängerungen, Updates und ähnlichen Verlängerungen der Nutzungsmöglichkeit wird hierbei bereits jetzt ebenfalls zugestimmt, soweit diese unter vergleichbaren Konditionen erneut eingeräumt werden und auch in diesem Zeitpunkt keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zwischen dem RBS und der Firma Vorum bestehen bzw. in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Der Wert der künftigen Zuwendung kann dabei höher liegen als der Wert der jetzigen Zuwendung.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS – GL 1
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
An RBS – Recht
An RIT-II
An RBS - MPS
z. K.

Am